

1. Teil: Forschungsgeschichte des apodiktischen Rechts

I. Einleitung

Als *Albrecht Alt* im Jahre 1934 seine berühmte Studie „*Die Ursprünge des israelitischen Rechts*“ veröffentlichte¹, war ihm sicher nicht bewusst, dass er damit eine Lawine losstrenen würde, die bis heute nicht zum Stillstand gekommen ist. Sie hat sich zwar breit ausgefächert und gleichzeitig verlangsamt, aber in Bewegung ist sie immer noch. Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen und hat vor allem noch kein allgemein akzeptiertes Ergebnis erbracht.

Die von *A. Alt* vorgeschlagene Einteilung der biblischen Rechtsvorschriften in zwei große Gattungen, nämlich „Kasuistisches Recht“ und „Apodiktisches Recht“, lag voll im Trend der von *H. Gunkel* (1862–1932) angestoßenen neuen „Form- und Gattungsgeschichte“, zu dessen Schülern *A. Alt* gehörte.² Insbesondere seine Einordnung bestimmter Rechtssätze unter den von ihm eingeführten Begriff „Apodiktisches Recht“ fand von Beginn an größtes Interesse, war zugleich aber auch Nährboden für fundamentalistische Spekulationen³, glaubten doch viele, hier einen zwingenden Beleg für die besondere Stellung des israelitischen Rechts gefunden zu haben. Während das kasuistische Recht der langen Tradition des allgemeinen altorientalischen Rechtssystems und den kanaanäischen Stadtstaaten zugeordnet werden konnte, schien das apodiktische Recht eine Größe zu sein, die nur im israelitischen

¹ *A. Alt, Die Ursprünge des israelitischen Rechts*, Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel, Band I, 278–332.

² *W. Härle u. H. Wagner, Theologenlexikon*, 122.

³ *Vgl. H. J. Boecker, Recht und Gesetz*, 167; *G. Fohrer, Das sogenannte apodiktisch formulierte Recht*, 50.

Rechtskreis anzutreffen war und Israels Einzigartigkeit belegen konnte. Reichte dieses Recht nicht weit in die Frühgeschichte Israels zurück, in eine – postulierte – Amphiktyonie oder gar in die Wüste? Hatte sich hier etwa direkt offenbartes „Gottesrecht“ erhalten?

Diese Diskussion hatte A. Alt insbesondere mit folgender Feststellung provoziert:

„Auf kanaanäische Herkunft deutet ja auch nicht das Mindeste in den apodiktischen Satzreihen hin, weder die Anschauungen, die aus ihnen sprechen, noch auch nur die allgemeinen Kulturverhältnisse, die sie voraussetzen. Alles in ihnen ist vielmehr volksgebunden israelitisch und gottgebunden jahwistisch, auch wo das in dem knappen Wortlaut keinen unmittelbaren Ausdruck findet.“
(I, 323)

Also „volksgebunden israelitisch und gottgebunden jahwistisch“ sollte das apodiktische Recht sein. War es das wirklich? Immerhin war diese Feststellung der vielleicht meistzitierte Satz A. Alts und schien bezüglich des apodiktischen Rechts auf einen „Edelstein der Einmaligkeit“ mit „direkter Offenbarungsqualität“ hinzudeuten.⁴

Wer nun auf die Idee kommen sollte, sich zunächst einmal einen allgemeinen Überblick über das israelitische Recht zu verschaffen, und glaubt, er könne dies in einer allgemeinen Rechtsgeschichte Israels tun, wird enttäuscht. Es gibt keine umfassende, durchgehende Darstellung des israelitischen Rechts im Sinne einer allgemein anerkannten Rechtsgeschichte als einem Standardwerk, wie dies für andere Rechtsbereiche, z. B. das Römische Recht, selbstverständlich ist. Der Rechtshistoriker U. Wesel vermerkt hierzu:⁵

„So wissen wir nicht, ob alle im Alten Testament beschriebenen Regeln in der Rechtswirksamkeit tatsächlich gegolten haben. Schließlich kommen die bisherigen Rekonstruierungsversuche zum größten Teil aus der – jüdischen oder christlichen – Bibelexegese, die in erster Linie nicht rechtshistorisch interessiert war, sondern der Bestätigung theologischer Lehrmeinungen dienten. So erklärt sich, dass es bis heute keine einzige umfassende Darstellung des alten hebräischen Rechts gibt, die rechtshistorischen Ansprüchen gerecht wird.“

Ein hartes, aber wohl zutreffendes Urteil. Etwas versöhnlicher ergänzt U. Wesel:

⁴ H. J. Boecker, *Recht und Gesetz*, 167.

⁵ U. Wesel, *Geschichte des Rechts*, 104.

„Erst in letzter Zeit sind jüngere Theologen im deutschen Sprachbereich – angeregt durch Vorarbeiten von Albrecht Alt, Friedrich Horn und Reuven Yaron – dazu übergegangen, das ungeheure Material des Alten Testaments für eine moderne Sozial- und Rechtsgeschichte auszuwerten.“

Wenn *U. Wesel* dabei auf die nicht rechtshistorisch interessierten Bibelexegeten verweist, erwähnt er zugleich aber auch die „Rechtswirklichkeit“. Und dies ist m. E. der entscheidende Punkt. Was wissen wir eigentlich über die – tatsächliche – und historisch zuverlässige Geschichte des Rechts in Israel? Insbesondere über die Frühzeit liegen nur sehr wenige Informationen vor. Als Quellen haben wir nur die – historisch problematische – Bibel und die Archäologie. Beides reicht – bisher – nicht aus, ein geschlossenes, für einen Rechtshistoriker ausreichendes Bild zu entwerfen. Die biblischen Texte sind, historisch gesehen, „Tendenzschriften“, die erst entschlüsselt werden müssen. So betitelt *E. Otto* seine „Gesammelten Studien“ zu rechtshistorischen Themen denn auch korrekterweise mit „Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte“⁶ und nicht etwa mit dem Begriff „Israelitische Rechtsgeschichte“. Wer sollte eine solche auch schreiben?

Dabei ist dies aber nicht ein spezielles Problem der Rechtsgeschichte, sondern primär der Geschichte Israels überhaupt. Wie soll sich ein Rechtshistoriker zurechtfinden, wenn ihm die Allgemein-Historiker keinen gesicherten Rahmen für sein Spezialgebiet, die Rechtsgeschichte, bieten? Die „Geschichte Israels“ ist eines der umstrittensten Themen im vorliegenden Bereich. *E. Otto* führt hierzu aus:

„Wer vor der Aufgabe steht, eine Geschichte Israels zu schreiben, der hat gegenwärtig den Eindruck, er könne nur Hypothesengebäude auf Flugsand bauen.“⁷

Es wird sogar die Auffassung vertreten, dass man auf eine Geschichtsschreibung Israels, nur basierend auf den vorliegenden biblischen Texten, ganz verzichten und sich auf eine „*textlinguistische, oftmals strukturalistisch orientierte Analyse der Endgestalt*“ der Bibel beschränken müsse. Für die Historiker sei dann die Archäologie und die historische Geographie die letzte Rettung.⁸

⁶ E. Otto, *Altorientalische und biblische Rechtsgeschichte*.

⁷ E. Otto, *Interdependenzen*, 75.

⁸ Ebd., 75.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Archäologie in der Tat nicht nur destruktiv arbeitet und die biblisch fixierte Geschichte Israels demontiert, sondern gerade für die vorstaatliche Zeit im 12. und 11. Jahrhundert viele brauchbare Ansätze bietet, die sich insbesondere mit der Siedlungsgeschichte befassen. Es sind aus dieser Zeit Strukturen erkennbar, die darauf schließen lassen, dass gerade in diesem Zeitraum viele nichtsesshafte Gruppen sesshaft wurden und damit einen Hintergrund für die biblischen Berichte von der Landnahme und für die Richterzeit bilden können.⁹ Die Sachlage ist also nicht aussichtslos.

Für einen Rechtshistoriker ist diese Situation natürlich wenig ermutigend. Wenn er sich z. B. mit der Frage beschäftigen soll, ob hinter dem sog. apodiktischen Recht spezielle Trägerkreise stehen und eine eigene Herkunft anzunehmen ist, müsste er wissen, welche Gruppierungen überhaupt in Frage kommen und welche Bevölkerungsschichten im jeweiligen Zeitraum existiert haben. Oder wenn von einer „Übernahme“ kasuistischen Rechts gesprochen wird, setzt dies einen „Übernehmer“ voraus, der dieses Recht ursprünglich nicht kannte. Dabei wird dann auf eingewanderte „Stämme“ oder „(Halb)Nomaden“ verwiesen, die sich bei ihrem Zuzug plötzlich mit ausgebildetem Stadtrecht konfrontiert sahen. Wenn aber die Besiedelung des Landes ohne größere Einwanderungen erfolgt ist und man mehr von einem „Evolutionsmodell“¹⁰ ausgehen müsste, wird eine solche Annahme schon wieder problematisch.

Gab es in vorstaatlicher Zeit wirklich die von *M. Noth*¹¹ vorgeschlagene „Amphiktyonie“, die in irgendeiner Form Träger von gemeinsamem Bundesrecht gewesen sein könnte? Für viele Forscher war dieser sakrale Stammeverband eine „sichere Bank“, die Anknüpfungspunkte für viele Vorstellungen der historischen und auch rechtlichen Entwicklung Israels bot. Ist dieses Konstrukt aber nach heute wohl herrschender Meinung hinfällig¹² oder nur eingeschränkt denkbar, was bleibt dann für den Rechtshistoriker? Dieser hat – für die Frühzeit – keinen festen historischen Rahmen, in dem er sich bewegen könnte. Mit den neuen Arbeiten von *I. Finkelstein* und *N. A. Silberman* kann man keine echte Rechtsgeschichte schreiben.¹³

⁹ Die heutige Palästina-Archäologie ergibt ein sehr gutes Bild der Siedlungsgeschichte und Hinweise auf die ersten Siedler (vgl. 2. Teil, Kap. II.2.).

¹⁰ M. Albani, M. Rösel, *Altes Testament*, 31.

¹¹ M. Noth, *Das System der zwölf Stämme Israels*.

¹² Z. B. R. de Vaux, *The Early History of Israel*, 700.

¹³ I. Finkelstein, N. A. Silberman, *Keine Posaunen vor Jericho*, und: *David und Salomo*.

Dabei ist der Rechtshistoriker gerade an der zeitlichen Rückverfolgung von Rechtsentwicklungen interessiert. Jedes Recht hat eine Vor- und eine Nachgeschichte. Recht hat keinen Anfang. Es basiert immer auf der Entwicklung vorangegangener Generationen, wobei davon auszugehen ist, dass jede menschliche Gesellschaft Rechtsnormen entwickelt und diese weitergibt – und seien sie noch so archaisch.

Deshalb kann sich ein Rechtshistoriker, wenn er nicht zugleich Theologe ist, auch nicht an einer Diskussion über „gestiftetes“ oder „offenbartes“ Recht beteiligen. So etwas gibt es für ihn nicht. Eine „*creatio ex nihilo*“ existiert im Rechtsleben nicht. Recht steht immer in einem längeren Zusammenhang. Auch wenn man punktuell eine Fixierung von Recht ermitteln kann, z. B. den „*Codex Hammurapi*“ aus der Zeit um 1700 v. Chr.¹⁴, so handelt es sich auch hier nur um eine Rechtssammlung, die auf bereits vorhandenen Rechtstraditionen aufbaut, diese fortführt oder abändert, aber nicht losgelöst davon völlig neues Recht schafft. *Hammurapi* ist deshalb nicht der „Stifter“ dieser unter seinem Namen auf der Stele veröffentlichten Sammlung, sondern nur die Autorität, unter deren Ägide diese Texte erstellt und für ein bestimmtes Territorium verbindlich gemacht wurden. Mehr nicht. Auch der *CH* hat eine Tradition hinter sich, die ihn beeinflusst hat.

Ein Rechtshistoriker muss deshalb immer möglichst weit zurück in die Entstehung einer Gesellschaft, um die großen Linien der Rechtsentwicklung darstellen zu können. Und wenn dann, wie bei Israel, der nötige historische Rahmen fehlt, ist eine umfassende Rechtsgeschichte nicht möglich. Deshalb fehlt bis heute eine zusammenfassende Darstellung. Auch hier gilt der Grundsatz: „*rem tene, verba sequuntur.*“ Man kann deshalb nur auf Einzeldarstellungen zurückgreifen, die es dann aber auch in Hülle und Fülle gibt. Für den *Dekalog* z. B. existiert eine Unmenge an Material. *J. J. Stamm* hat allein für diesen Teilbereich einen eigenen Beitrag unter dem Titel „30 Jahre Dekalogforschung“ erstellt.¹⁵ Die Menge der darin zusammengestellten Literatur ist überwältigend.

Nicht ganz so erdrückend, aber noch umfangreich genug, ist die Forschung zum vorliegenden Thema: „Apodiktisches Recht“. Ausgehend von *A. Alt* hat sich eine breit gefächerte Literatur entwickelt, die z. T. sehr konträre Auffassungen wiedergibt. Hinzu kommt, dass dieses Thema, wie alle anderen auch,

¹⁴ H. J. Boecker, *Recht und Gesetz*, 57.

¹⁵ J. J. Stamm, *Dekalogforschung*, 189–239, 281–305.

nicht isoliert dasteht, sondern immer im Zusammenhang mit dem allgemeinen Recht und der Geschichte Israels steht. Neuere Erkenntnisse in der Geschichtsforschung ergeben deshalb auch immer wieder neue Überlegungen zum apodiktischen Recht, die dann zu weiterer Literatur führen.

II. A. Alt: Die Entdeckung des Apodiktischen Rechts

1. Kasuistisches und Apodiktisches Recht

A. Alt war nicht der erste, der sich um die Frage einer Einteilung der Rechtsnormen nach formalen oder inhaltlichen Gesichtspunkten bemüht hat. Erst ihm gelang es aber, eine Unterteilung vorzulegen, die trotz aller Kritik – im Grundsatz – bis heute Bestand hat. Die Bezeichnungen „kasuistisches Recht“ und „apodiktisches Recht“ haben sich durchgesetzt und werden auch von denjenigen Forschern benutzt, die die Bezeichnung „apodiktisches Recht“ ablehnen oder nur eingeschränkt anwenden wollen und eigentlich andere Formulierungen benutzen möchten.¹ Wenn diese Begriffe genannt werden, weiß jeder, worum es geht. Jeder Theologe kennt den Aufsatz „*Die Ursprünge des israelitischen Rechts*“ von 1934. H. J. Boecker schlägt deshalb ausdrücklich vor, diesen Begriff trotz aller Kritik beizubehalten.²

Dabei ist es schon erstaunlich, wie A. Alt auf wenigen Seiten eine derart wichtige Materie bewältigt und einen solch zwingenden Vorschlag machen kann³. Hinzu kommt, dass seine Art zu schreiben den Leser mitnimmt und überzeugt. Man spürt seine Sachkenntnis und Souveränität, so dass das Lesen seiner Texte, obwohl sie sehr spezielle Themen behandeln, schon fast eine Freude ist. Der Leser begleitet den Autor auf seiner Entdeckungsreise durch das Recht und hat das Gefühl, unmittelbar dabei zu sein, wenn dieser am biblischen Text arbeitet und seine Gedankengänge entwickelt. Seine Art zu schreiben ist pädagogisch zwingend aufgebaut. Sein grundlegender Aufsatz soll im Folgenden etwas ausführlicher dargestellt werden, weil er die Grundlage für die weiteren Diskussionen darstellt. Dies gibt gleichzeitig auch Gelegenheit, bereits hier schon einige weiterführende Überlegungen anzustellen.

A. Alt beginnt mit dem Hinweis auf die frühere traditionelle Auffassung, wonach alle Rechtsordnungen direkt „dem göttlichen Willen Jahwes“ entstammten und durch Mose beim Bundschluss übermittelt worden seien. Die dann aber immer bewusster wahrgenommenen Widersprüche und Un-

¹ W. Schottroff, *Der altisraelitische Fluchspruch*, 95 (mit weiteren Nachweisen).

² H. J. Boecker, *Recht und Gesetz*, 171.

³ A. Alt, *Ursprünge*, 278–332.

gereimtheiten seien von der „konsequenten Literarkritik“ durch die Feststellung verschiedener durchlaufender Schichten erklärt worden, denen die verschiedenen Rechtskorpora hätten zugeordnet werden können.⁴ Aus dem traditionellen Nebeneinander der Korpora, aus einem gemeinsamen mosaikischen Ursprung sei ein Nacheinander einzelner verschiedener Stadien und Tendenzen der israelitischen Rechtsentwicklung geworden.⁵

Die Literarkritik sei dann aber bei einer rein literarischen Betrachtung stehen geblieben. Die Ermittlung der **mündlichen Vorstufen** sei demgegenüber wichtig. Die vorliegenden Korpora (hauptsächlich das Bundesbuch, das Heiligkeitsgesetz und der Dekalog) seien in ihren immer wieder überarbeiteten heutigen Formen nur „*Werke von Epigonen*“, so dass „*infolgedessen die Ursprünge des israelitischen Rechts jenseits von ihnen gesucht werden müssen*.“⁶ Auch die weit ältesten – schriftlichen – Fassungen seien immer noch sekundär. Man müsse zurück zu den vorliterarischen Stufen. „**Rechtswerdung ist ja grundsätzlich ein Vorgang nicht des literarischen Schaffens, sondern des gelebten Lebens.**“⁷

Hierfür sei nun die „*gattungs- oder formgeschichtliche Forschung*“ die geeignete Methode.⁸ (A. Alt erwähnt in diesem Zusammenhang H. Gunkel nur in einer Fußnote; J. Wellhausen wird überhaupt nicht genannt!) Mit ihr könne man die „*Frühzeit volksmäßiger mündlicher Gestaltung und Überlieferung vor aller Literatur*“⁹ sicher ermitteln, wobei bestimmte Inhalte immer mit bestimmten Ausdrucksformen verbunden seien. Form und Inhalt gehörten immer eng zusammen. Die Formen seien nicht erst von Schriftstellern geschaffen worden, sondern von jeher den verschiedenen Gattungen von Texten und Überlieferungen aufgeprägt gewesen.

Mit dieser Erkenntnis beginnt A. Alt dann die einzelnen Rechtsnormen des Hexateuch zu untersuchen und beginnt mit den **kasuistischen Rechtssätzen**. Es sind dies für ihn die מִשְׁפָּטִים aus der Überschrift von Ex 21,1. Diese sind über den ganzen Hexateuch verteilt. A. Alt geht dabei von einem „ursprüng-

⁴ A. Alt, *Ursprünge*, 279.

⁵ Ebd., 280.

⁶ Ebd., 282.

⁷ Ebd., 284; Auf diesen von A. Alt mehr nebenbei geschriebenen Satz kann man m. E. gar nicht eindringlich genug hinweisen. Bei allen Erörterungen über die Entstehung von Recht wird dieser Umstand meistens nicht ausreichend beachtet. Rechtsnormen sind immer nur Glieder in einer langen schriftlichen oder mündlichen Traditionskette. Keine Gesellschaft kommt ohne Recht aus. Es gibt deshalb immer Rechtsvorgänger.

⁸ Ebd., 284.

⁹ Ebd., 284.

lichen Corpus der kasuistisch formulierten Rechtssätze“ aus,¹⁰ der sich dann über den gesamten Text in unterschiedlicher Ausprägung verteilt habe.

Anmerkung:

Eine solche ursprüngliche Sammlung kasuistischen Rechts, in Form eines geschlossenen Textes, der sich dann aufgesplittert habe, wird es aber mit größter Wahrscheinlichkeit nicht gegeben haben. Wer sollte ihn verfasst und für welchen Bereich sollte er gegolten haben? Palästina war im 12. und 11. Jh. ethnisch und territorial stark zergliedert und hatte keine geschlossene Gestalt. Die kanaanäischen Stadtstaaten bildeten kein einheitliches System. Wenn das kasuistische Recht also von diesen Kleinstaaten „übernommen“ worden sein sollte, was m. E. in dieser Form überhaupt nicht eindeutig ist, dann können es auch nur regional unterschiedliche Rechtssysteme gewesen sein, die verschieden ausgeprägt waren.

Was sich dagegen im kasuistischen Recht des Alten Testaments wiederfindet, ist das allgemeine **altorientalische System** des „case law“, das überall Anwendung fand und deshalb auch im israelitischen Rahmen auftaucht, weil es bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse (geschlossene Siedlungen, Grundbesitz, Handelsverkehr usw.) zu regeln hatte. Recht folgt dem tatsächlichen Leben und entwickelt sich immer dann, wenn es benötigt wird. Wenn z. B. heute Aktiengesellschaften mit ihrer komplizierten finanziellen Beteiligung vieler Anleger wirtschaftlich erforderlich werden, dann muss ein Aktiengesetz geschaffen werden – und nicht umgekehrt. Oder noch deutlicher: ‚Weltraumrecht‘ entwickelt sich erst dann, wenn der Mensch in der Lage ist, die Erde zu verlassen. Vorher braucht man sich damit nicht zu beschäftigen. Das kasuistische Recht des Alten Testaments kann deshalb – bei Bedarf – direkt ‚übernommen‘ worden sein, kann aber auch selbständig innerhalb israelitischer Gemeinschaften entstanden sein und sich dort fortentwickelt haben. Bei A. Alt stand sicher – unausgesprochen – der Wunsch dahinter, eine geschlossene, einheitliche ‚Gattung‘ durch die Zeitläufe zurückverfolgen zu können.

Das kasuistische Recht zeichnet sich nach A. Alt zunächst durch seinen „objektiven Wenn-Stil“ aus. Die konditionalen Vordersätze werden mit dem stärkeren כִּי („gesetzt dass“) und dem schwächeren אִם („wenn“) eingeleitet. Die Nachsätze bringen dann die Rechtsfolge. Diese Satzkonstruktionen wi-

¹⁰ A. Alt, *Ursprünge*, 286.

dersprechen eigentlich dem hebräischen Sprachgefühl, das keine langen verschachtelten Sätze liebt. Hier sind sie aber der Sache wegen erforderlich. Als **Musterbeispiel** bringt A. Alt Ex 21, 18–19:¹¹

וְכִי־יִרְיֹב אֲנָשִׁים וְהִכָּה־אִישׁ אֶת־רֵעֵהוּ
בְּאֶבֶן אוֹ בְּאֶגְרֵף וְלֹא יָמוּת וְנָפֵל לְמִשְׁכָּב:
אִם־יָקוּם וְהִתְהַלֵּךְ בַּחוּץ עַל־מִשְׁעָנָתוֹ
וְנָקָה הַמָּכָה רַק שְׂבָתוֹ יִתֵּן וְרַפָּא יִרְפָּא:

„Wenn Männer streiten und einer verwundet seinen Nächsten mit einem Stein oder der Faust, dieser stirbt aber nicht, sondern wird bettlägerig, wenn er aufstehen und im Freien an seiner Krücke umhergehen kann, dann soll der Schläger straflos bleiben, soll aber den Unterhalt und die Heilkosten (des Verletzten) erbringen.“

Hier haben wir einen langen Vordersatz mit Hauptfall (כִּי) und Unterfall (וְאִם), der den speziellen, zu entscheidenden Sachverhalt (Tatbestand) bringt, und dann die daran anschließende „Entscheidung“, die Rechtsfolge. Genau genommen sind es sechs Vordersätze und drei Nachsätze. Viele andere kasuistische Rechtssätze sind einfacher und kürzer; aber „*das grundsätzliche Anliegen der kasuistischen Formulierung bleibt überall das gleiche.*“¹²

Diese Rechtsform hat nach A. Alt ihren Sitz in der normalen Gerichtsbarkeit der einzelnen selbständigen Ortschaften. Es ist die örtliche Laiengerichtsbarkeit der Ältesten als Repräsentanten der „*im Tor versammelten Rechtsgemeinde.*“¹³ Dieser konkrete ‚Sitz im Leben‘ besage aber noch nichts über die Herkunft, über die „*letzten Ursprünge dieses Rechts.*“ Dies müsse gesondert ermittelt werden.

Hierfür seien die aufgefundenen Rechtsbücher des alten Orients, der Babylonier, Assyrer und Hethiter vergleichend heranzuziehen. Hierzu gehöre insbesondere der ‚Codex Hammurapi‘. Derartige Vergleiche seien möglich, weil das kasuistische Recht im Hexateuch, ebenso wie das orientalische, völlig neutral, ohne Bezug auf Volk und Religion, abgefasst sei. Es würden nur die Verhältnisse von Mensch zu Mensch geregelt. Es sei keine Gebundenheit an Jahwe erkennbar.¹⁴

¹¹ A. Alt, *Ursprünge*, 287.

¹² Ebd., 288.

¹³ Ebd., 287.

¹⁴ Ebd., 294.